

Tarifeinigung vom 7. Dezember 2022

- FAQ-Liste -

Diese FAQ-Liste ergänzt die Durchführungshinweise zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 7. Dezember 2022, die wir mit unserer [KAV-Info A-6-2-2023](#) vom 9. Februar 2023 verschickt haben. Sie enthält Antworten auf Fragestellungen, die bei der Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH, dem Überleitungstarifvertrag sowie dem Tarifvertrag zu § 14 TVöD entstanden sind. Die Liste wird fortlaufend ergänzt um Themen, die die Geschäftsstelle des KAV aus dem Mitgliederkreis erreichen. Aktuelle Änderungen/Ergänzungen sind gelb markiert.

Inhaltsverzeichnis

A. TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH	3
I. Allgemeines	3
II. TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH (Mantelregelungen)	5
1. Geltungsbereich, § 1	5
2. Eingruppierung, § 2 i. V. m. §§ 12, 13 TVöD	5
3. Vorarbeiter: innen, § 3	5
4. Richtlinien für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen, § 4	5
5. Inkrafttreten des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH und Laufzeit, § 5	5
B. Entgeltgruppenverzeichnis (= Anlage 1)	5
I. Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)	5
II. Struktur des Entgeltgruppenverzeichnisses	5
III. Tätigkeitsmerkmale – Übersicht	5
IV. Hinweise zur Anforderung „einschlägige Berufserfahrung“	5
V. Hinweise zu den ersatzlos weggefallenen Tätigkeitsmerkmalen	6
VI. Hinweise zu der bisherigen Entgeltgruppe 2Ü	6

VII. Hinweise zu den Tätigkeitsmerkmalen in Teil B.....	6
1. Abschnitt I – Abwasser	6
2. Abschnitt II – Fahrer:innen.....	8
3. Abschnitt III – Feuerwehrgerätewart:innen.....	8
4. Abschnitt IV – Kommunalen Flächenservice.....	8
5. Abschnitt V – Theater.....	8
C. TVÜ-EGV.....	8
I. Allgemeines.....	8
II. TV-Anwendung des TVÜ-EGV SH.....	8
D. TV-Anwendung § 14 TVöD SH.....	8
I. Allgemeines.....	8
II. TV-Anwendung § 14 TVöD SH.....	8
1. Geltungsbereich, § 1.....	9
2. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 2	9

A. TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH	
▶ Inhaltsverzeichnis	
I. Allgemeines	
Fragestellung:	Antwort:
<p>1. Gibt es eine Arbeitshilfe, auf die man bei der Umsetzung des Entgeltgruppenverzeichnisses zurückgreifen kann?</p>	<p>Um Ihnen den Einstieg und den Umgang mit dem Entgeltgruppenverzeichnis zu erleichtern, stehen neben den Tarifverträgen folgende Arbeitshilfen auf unserer Website www.kavsh.de im Bereich "Tarifservice > Tarifverträge/Richtlinien > KAV SH > Tarifeinigung vom 7. Dezember 2022" zum Download bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ KAV-Durchführungshinweise zur Tarifeinigung vom 7. Dezember 2022 (TV-Entgeltgruppenverzeichnis) ➤ Übersicht zu den Tätigkeitsmerkmalen (zur Tarifeinigung vom 7. Dezember 2022 - TV-Entgeltgruppenverzeichnis) ➤ Abwasser-Flussdiagramm ➤ Fahrer-Flussdiagramm ➤ Informationsblatt für Beschäftigte ➤ Musteranschreiben an die Beschäftigten

Fragestellung:	Antwort:
<p>2. Werden vom KAV zum neuen Entgeltgruppenverzeichnis Seminare angeboten?</p>	<p>Wir haben mit den Durchführungshinweisen und der Übersicht zu den Tätigkeitsmerkmalen umfangreiche Hinweise und Hilfsmittel für die Umsetzung des neuen Entgeltgruppenverzeichnisses veröffentlicht. Diese FAQ werden kontinuierlich weiterentwickelt und an dieser Stelle regelmäßig aktualisiert. Insofern stehen aus unserer Sicht alle notwendigen Hilfsmittel für die Bewertung Ihrer handwerklich Beschäftigten zur Verfügung, die Sie brauchen.</p> <p>Wegen der Vielfalt der Tätigkeitsmerkmale würden Seminare so umfangreich, dass wir derzeit davon absehen. Allerdings wird unser Referent, Herr Reinfandt, in seinem Seminar „Eingruppierung und Bezahlung von Arbeitern mit Hinweisen zum TV-Winterdienst“ auf das neue Entgeltgruppenverzeichnis eingehen. (Termin: 21. September 2023, hier gelangen Sie zur Seminarbuchung.)</p> <p>Auf die Grundzüge der Eingruppierung und das Bewertungsverfahren sind wir in einem Leitfaden zur Stellenbewertung ausführlich eingegangen. Dieser ist dem Rundschreiben A 26/2016 als gesonderte Anlage (Sonderrundschreiben – Leitfaden zur Stellenbewertung und Eingruppierung) beigefügt.</p> <p>Das Sonderrundschreiben steht auch auf unserer Website www.kavsh.de im Bereich "KAVSH intern > Grundlagendokumente > Eingruppierung" zum Download bereit.</p>
<p>3. Gibt es Musterschreiben, mit denen die Beschäftigten über das neue Entgeltgruppenverzeichnis informiert werden können?</p>	<p>Ja. Auf unserer Homepage ist ein Muster für ein Anschreiben an Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten eingestellt, mit dem diese über die sich aufgrund des Inkrafttretens des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH zum 1. Januar 2023 ergebenden Veränderungen informiert werden können.</p> <p>Das Musteranschreiben finden Sie auch als Word-Datei auf unserer Website www.kavsh.de im Bereich "Tarifservice > Tarifverträge/Richtlinien > KAV SH > Tarifeinigung vom 7. Dezember 2022".</p>

Fragestellung:	Antwort:
<p>4. Wie können die Beschäftigten über das neue Entgeltgruppenverzeichnis informiert werden?</p>	<p>Mit KAV-Info A-8-1-2023 vom 20. Februar 2023 haben wir ein Informationsblatt für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten verschickt, mit dem diese vorab allgemein über die wichtigsten Gesichtspunkte der Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis unterrichtet werden können.</p> <p>Das Informationsblatt steht auch als Word-Datei auf unserer Website www.kavsh.de im Bereich "Tarifservice > Tarifverträge/Richtlinien > KAV SH > Tarifeinigung vom 7. Dezember 2022" zum Download zur Verfügung.</p>
<p>▶ Inhaltsverzeichnis</p>	
<p>II. TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH (Mantelregelungen)</p>	
<p>1. Geltungsbereich, § 1</p>	
<p>2. Eingruppierung, § 2 i. V. m. §§ 12, 13 TVöD</p>	
<p>3. Vorarbeiter: innen, § 3</p>	
<p>4. Richtlinien für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen, § 4</p>	
<p>5. Inkrafttreten des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH und Laufzeit, § 5</p>	
<p>B. Entgeltgruppenverzeichnis (= Anlage 1)</p>	
<p>I. Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)</p>	
<p>II. Struktur des Entgeltgruppenverzeichnisses</p>	
<p>III. Tätigkeitsmerkmale – Übersicht</p>	
<p>IV. Hinweise zur Anforderung „einschlägige Berufserfahrung“</p>	

V. Hinweise zu den ersatzlos weggefallenen Tätigkeitsmerkmalen	
VI. Hinweise zu der bisherigen Entgeltgruppe 2Ü	
VII. Hinweise zu den Tätigkeitsmerkmalen in Teil B	
▶ Inhaltsverzeichnis	
1. Abschnitt I – Abwasser	
Fragestellung:	Antwort:
1. Welche Ausbildung setzt der Begriff „Technische Fachkraft“ voraus?	<p>▶ Mindestens dreijährige Berufsausbildung</p> <p>Bei technischen Fachkräften handelt es sich um Beschäftigte, die – wie die Fachkraft für Abwassertechnik – über eine mindestens dreijährige Berufsausbildung verfügen (z. B. Elektriker, Industriemechaniker, Anlagenmechaniker, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik) und entsprechend eingesetzt werden.</p>
2. Erfüllen auch Beschäftigte, die (nur) einen Lehrgang für die Vorbereitung auf die Externen-Prüfung zur Fachkraft für Abwassertechnik absolviert haben, gem. § 45 Abs. 2 BBiG zur Prüfung zugelassen werden und die Prüfung erfolgreich bestehen, die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5?	<p>Zunächst ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in Teil B - Abschnitt Abwasser - des Entgeltgruppenverzeichnisses abgebildet ist. Ist dies nicht der Fall, kommen die Tätigkeitsmerkmale im Allgemeinen Teil zur Anwendung:</p> <p>1. Tätigkeitsmerkmale „Abwasser“</p> <p>Beschäftigte, die den Vorbereitungslehrgang auf die Externen-Prüfung zur Fachkraft für Abwassertechnik absolviert haben, sind in der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 eingruppiert, wenn sie als „Fachkraft für Abwassertechnik“ eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vorweisen können.</p> <p>Von Letzterem ist nicht ohne Weiteres auszugehen, da zu dem Vorbereitungslehrgang zur Fachkraft für Abwassertechnik zu der Prüfung zugelassen wird,</p>

- wer rund drei Jahre Praxis in der Abwasserableitung/Abwasserreinigung und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf vorweist,
- wer mindestens viereinhalb Jahre Praxis in der Abwasserableitung/Abwasserreinigung ohne abgeschlossene Berufsausbildung vorweist.

Ausgehend davon, dass die Beschäftigten zumindest eine drei jährige Praxis in der Abwasserableitung/Abwasserreinigung vorweisen können, stellt sich dann die Frage, ob die Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang das Erfordernis der „mindestens dreijährigen Berufsausbildung“ ersetzen kann. Aus der Sicht der Berufsqualifikation haben Beschäftigte mit der Abschlussprüfung zur Fachkraft für Abwassertechnik einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (DQR 4).

Allerdings gibt es nach Ansicht der Arbeitsgerichte keine rechtliche Verbindung zwischen dem DQR und den tariflichen Eingruppierungsvorschriften. Eine Vergleichbarkeit allein anhand eines deutschen oder europäischen Qualifikationsrahmens wird abgelehnt (so z. B. LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.01.2017 - 6 Sa 189/16 -).

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 dürfte es am Klärwärtergrundkurs und/oder einer sechsjährigen einschlägigen Berufserfahrung fehlen. Da das Tätigkeitsmerkmal nicht den „sonstigen Beschäftigten“ aufführt, kann dahingestellt bleiben, ob eine Person mit langjähriger Berufserfahrung und dem Klärwärtergrundkurs genauso viel Fachwissen haben kann, wie jemand, der den Vorbereitungslehrgang samt Prüfung gemacht hat.

2. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Soweit in der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 eine Ausbildungsdauer von „mindestens drei Jahren“ vorausgesetzt wird, handelt es sich um die Regelausbildungsdauer in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Diese bildet den alleinigen Maßstab für die tarifliche Bewertung, ob die in einem Tätigkeitsmerkmal geregelte Anforderung zur Ausbildungsdauer erfüllt ist.

	<p>Wenn ein/e Beschäftigte die Ausbildungsdauer nach § 8 BBiG verkürzt hat, z. B. weil er über die allgemeine Hochschulreife verfügt und deshalb eine kürzere Ausbildungszeit als die Regelausbildungsdauer nachweisen kann, so ist dies für die tarifliche Bewertung unschädlich. Nichts anderes kann dann für die Vorschrift des § 45 Abs. 2 BBiG gelten, die eine Teilnahme an der Abschlussprüfung zur Fachkraft für Abwassertechnik ermöglicht, ohne eine vorherige Ausbildung im entsprechenden Beruf absolviert zu haben. Bewerber müssen nicht nur die entsprechende Zeit tätig gewesen sein, sondern vollständige, der Ausbildungsordnung entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Mit der Zulassung zur Prüfung sind diese Voraussetzungen dargetan, so dass wir keine Bedenken haben, die Personen nach bestandener Prüfung der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 zuzuordnen.</p>
2. Abschnitt II – Fahrer:innen	
3. Abschnitt III – Feuerwehrgerätewart:innen	
4. Abschnitt IV – Kommunaler Flächenservice	
5. Abschnitt V – Theater	
C. TVÜ-EGV	
I. Allgemeines	
II. TV-Anwendung des TVÜ-EGV SH	
D. TV-Anwendung § 14 TVöD SH	
I. Allgemeines	
II. TV-Anwendung § 14 TVöD SH	

1. Geltungsbereich, § 1	
2. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 2	
Fragestellung:	Antwort:
1. Wie wirken sich Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit etc. auf die Karenzzeit von „5 Arbeitstagen in Folge“ aus?	Die Formulierung „5 Arbeitstage in Folge“ führt dazu, dass Unterbrechungstage nicht zu berücksichtigen sind, sondern den Ablauf der Karenzzeit verschieben, allerdings nur dann, wenn die höherwertige Tätigkeit an dem der Unterbrechung folgenden Arbeitstag wieder aufgenommen wird.
2. Kann die Zulage widerrufen werden?	Die Zulage nach § 2 TV-Anwendung § 14 TVöD SH ist keine widerrufliche Zulage, sondern sie wird ausgelöst durch die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
3. Wie lange ist die Zulage zu zahlen?	Ist die Karenzzeit erst einmal erfüllt, ist die Zulage vom ersten bis zum letzten Tag der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit zu zahlen. Ohne Widerruf und damit Willenserklärung des Arbeitgebers endet die Übertragung und somit die Gewährung der persönlichen Zulage auch dann, wenn die Dauer der Übertragung für einen genauen Zeitraum datumsmäßig festgelegt, also zeitlich befristet ist.
4. Wie ist die Formulierung „für die Dauer der Ausübung“ zu verstehen?	Die Formulierung „für die Dauer der Ausübung“ ist in dem Sinne zu verstehen, dass die Zulage - rückwirkend - ab dem Arbeitstag zusteht, ab dem die höherwertige Tätigkeit vorübergehend auszuüben ist, soweit die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit mindestens eine Woche (fünf Arbeitstage in Folge) ausgeübt hat. Der erste Tag der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit ist bei der Berechnung der Wochenfrist mitzurechnen. Wird die höherwertige Tätigkeit im Laufe des Arbeitstages bereits mit Wirkung für diesen Tag übertragen, ist der Tag der Übertragung mitzuzählen.

Fragestellung:	Antwort:
5. Wie ist der Klammerzusatz „5 Arbeitstage in Folge“ zu verstehen?	Die Formulierung „5 Arbeitstage in Folge“ führt zu dem, dass Unterbrechungstage nicht zu berücksichtigen sind, sondern den Ablauf der Karenzzeit verschieben. Zum anderen können auch dann noch „5 Arbeitstage in Folge“ vorliegen, wenn die Übertragung fortbesteht und die höherwertige Tätigkeit an dem der Unterbrechung folgenden Arbeitstag wieder aufgenommen wird.
6. Kommt der Monatsfrist des § 14 Abs. 1 TVöD noch eine Bedeutung zu?	Nein, die Monatsfrist des § 14 Abs. 1 TVöD spielt aufgrund der landesbezirklichen Regelung keine Rolle.